

VERLAUTBARUNG DER GRUNDUMLAGEN FÜR 2021

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr.15/2020, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die niederösterreichischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2020 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 25. November 2020 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 11. November 2020 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Niederösterreich genehmigt.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

„Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.“

Ruhensatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

„Ruht/Ruhen die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.“

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

„Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.“

„Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.“

Sparte Gewerbe und Handwerk

| | | | |
|------|--|--|------------|
| 1/01 | LI Bau Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 04.09.2020) | Die Grundumlage beträgt 4,5 % der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres. | |
| | | - Ruhendsatz | € 195,00 |
| | | - Mindestsatz | € 390,00 |
| | | - Höchstsatz | € 3.900,00 |
| | | Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsausschussbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 05.06.2018 werden mit 0 festgesetzt. Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet. | |

| | | | |
|------|--|---|----------|
| 1/03 | LI Dachdecker, Glaser und Spengler Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 04.09.2020) | 1. Variabler Satz Pro Mitglied 1,6 Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres. | |
| | | 2. Mindestsatz | € 175,00 |
| | | 3. Höchstsatz | € 900,00 |
| | | 4. Ruhendsatz | € 60,00 |
| | | Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet. Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 24.05.2018 werden mit 0 festgesetzt. Keine Staffelung nach der Rechtsform. | |

| | | | |
|------|---|--|------------|
| 1/04 | LI der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 10.09.2020) | 1. Fester Betrag pro Mitglied | € 205,00 |
| | | 2. Variabler Betrag Pro Mitglied in Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangehenden Jahres. | |
| | | 3. Höchstsatz | € 1.028,00 |
| | | 4. Ruhendsatz | € 102,50 |
| | | Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 07.06.2018 werden mit 0 festgesetzt. | |
| | | Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet Keine Staffelung nach der Rechtsform. | |

| | | | |
|------|--|--|-------------|
| 1/05 | LI der Maler und Tapezierer Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 03.09.2020) | 1. Fester Betrag pro Mitglied | € 257,00 |
| | | 2. Variabler Betrag | |
| | | a. Maler, Lackierer und Schilderhersteller Pro Mitglied in Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangehenden Jahres | 1,5 Prozent |
| | | b. Tapezierer und Dekorateur Pro Mitglied in Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangehenden Jahres | 2,9 Prozent |
| | | c. Sattler, Taschner, Ledergalanteriewarenerzeuger und Sonstige Pro Mitglied in Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des | |

| | |
|---|-------------|
| vorangegangenen Jahres | 1,2 Prozent |
| 3. Höchstsatz | € 1.233,00 |
| 4. Ruhendsatz | € 103,00 |
| Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 23.05.2018 werden mit 0 festgesetzt. | |
| Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet | |
| Keine Staffelung nach der Rechtsform. | |

| | | | |
|------|--|---|--------------|
| 1/06 | LI der Bauhilfsgewerbe Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 29.09.2020) | PFLASTERER | |
| | | Variabler Betrag | |
| | | In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres | 1,8 Prozent |
| | | Mindestsatz | € 120,00 |
| | | Höchstsatz | € 560,00 |
| | | BAUHILFSGEWERBE | |
| | | Variabler Betrag | |
| | | In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres | 0,3 Prozent |
| | | Mindestsatz | € 75,00 |
| | | Mindestsatz „Betonwarenerzeuger“ | € 145,00 |
| | | Höchstsatz | € 548,00 |
| | | BODENLEGER | |
| | | Variabler Betrag | |
| | | In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres | 0,81 Prozent |

Mindestsatz € 350,00
Höchstsatz € 688,00
STEINMETZE

1. Fester Betrag pro Betriebsstätte € 305,00

2. Variabler Betrag
In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen
Jahres 0,9 Prozent

€ 1.375,00

3. Höchstsatz
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro
zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest
jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.
€ 37,00

Ruhensatz

Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsbeschlusses über die
einheitliche Bemessungsgrundlage vom 27.04.2017 werden mit Null
festgesetzt.

Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet

1/07 LI Holzbau Niederösterreich
(Beschluss der Landesinnungstagung vom
16.09.2020)

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro
Mitglied und zusätzlich in Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu
leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des
vorangegangenen Jahres.

1. Fester Betrag pro Mitglied € 142,00

2. Variabler Betrag
In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen
Jahres 1,7 Prozent

| | |
|--------------------|----------|
| Mindestsatz | € 220,00 |
| Höchstsatz | € 993,00 |
| Ruhendsatz | € 71,00 |

Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 17.05.2018 werden mit Null festgesetzt.
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.
Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

| | | | | | | | |
|-------------|---|---|-------------|----------|------------|------------|------------|
| 1/08 | LI der Tischler und Holzgestalter Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 09.10.2020) | Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro Mitglied in Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres | 1,3 Prozent | | | | |
| | | <table> <tr> <td>Mindestsatz</td> <td>€ 194,00</td> </tr> <tr> <td>Höchstsatz</td> <td>€ 2.055,00</td> </tr> <tr> <td>Ruhendsatz</td> <td>€ 85,00</td> </tr> </table> | Mindestsatz | € 194,00 | Höchstsatz | € 2.055,00 | Ruhendsatz |
| Mindestsatz | € 194,00 | | | | | | |
| Höchstsatz | € 2.055,00 | | | | | | |
| Ruhendsatz | € 85,00 | | | | | | |

Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 25.05.2018 werden mit 0 festgesetzt.

Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.
Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet

| | | | | | | | |
|-------------|--|--|-------------|---------|------------|----------|------------|
| 1/10 | LI der Metalltechniker Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 24.08.2020) | In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres | 1 Prozent | | | | |
| | | <table> <tr> <td>Mindestsatz</td> <td>€ 89,00</td> </tr> <tr> <td>Höchstsatz</td> <td>€ 631,00</td> </tr> <tr> <td>Ruhendsatz</td> <td>€ 44,50</td> </tr> </table> | Mindestsatz | € 89,00 | Höchstsatz | € 631,00 | Ruhendsatz |
| Mindestsatz | € 89,00 | | | | | | |
| Höchstsatz | € 631,00 | | | | | | |
| Ruhendsatz | € 44,50 | | | | | | |

Die übrigen Bestandteile des Beschlusses der Bundesinnung über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 30.11./1.12.2017 werden mit „Null“ festgesetzt.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
Keine Staffelung nach der Rechtsform.

| | | | |
|------|--|---|--------------|
| 1/11 | LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 28.08.2020) | Die Grundumlage besteht aus einen festen Betrag und zusätzlich dazu aus einem variablen Betrag wie folgt: | |
| | | 1. Fester Betrag | € 305,00 |
| | | 2. Variabler Betrag | |
| | | In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres | 1,12 Prozent |
| | | 3. Mindestsatz | € 364,00 |
| | | 4. Höchstsatz | € 784,00 |
| | | 5. Ruhendsatz | € 182,00 |

Die übrigen Bestandteile des Beschlusses der Bundesinnung über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 6.10.2017 werden mit „Null“ festgesetzt.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
Keine Staffelung nach der Rechtsform.

| | | | |
|------|---|---|-----------|
| 1/12 | LI der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 03.09.2020) | In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres | 1 Prozent |
| | | Mindestsatz | € 111,00 |
| | | Höchstsatz | € 665,00 |
| | | Ruhendsatz | € 55,50 |

Die übrigen Bestandteile des Beschlusses der Bundesinnung über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 31.5.2017 werden mit „Null“ festgesetzt.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
Keine Staffelung nach der Rechtsform.

| | | | |
|------|--|--|--------------|
| 1/13 | FV der Kunststoffverarbeiter Niederösterreich (Beschluss des Bundesinnungsausschusses der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter vom 09.06.2020) | pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von | € 150,00 |
| | | Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes | 0,73 Prozent |
| | | Höchstbetrag | € 1.050,00 |
| | | Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. | |
| | | Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | € 75,00 |

| | | | |
|------|--|--|--------------|
| 1/14 | LI der Mechatroniker Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 26.08.2020) | In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres | 1,05 Prozent |
| | | Mindestsatz | € 64,00 |
| | | Höchstsatz | € 392,00 |
| | | Ruhensatz | € 32,00 |
| | | Die übrigen Bestandteile des Beschlusses der Bundesinnung über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 12.5.2017 werden mit „Null“ festgesetzt. | |

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.
Keine Staffelung nach der Rechtsform.

| | | | |
|------|---|---|-----------|
| 1/15 | LI der Fahrzeugtechnik Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 14.09.2020) | In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres | 1 Prozent |
| | | Mindestsatz | € 70,00 |
| | | Höchstsatz | € 595,00 |
| | | Ruhendsatz | € 35,00 |
| | | Die übrigen Bestandteile des Beschlusses der Bundesinnung über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 9.5.2017 werden mit „Null“ festgesetzt. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet. Keine Staffelung nach der Rechtsform. | |

| | | | |
|------|--|--|----------|
| 1/16 | LI der Kunsthandwerke Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 08.09.2020) | 1. Fester Betrag | |
| | | a. Gold-Silberschmiede und Uhrmacher, Musikinstrumentenerzeuger und Buchbinder, Kartonagewaren- u. Etuierzeuger und Sonstige: | € 222,00 |
| | | b. Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art und Modeschmuckerzeuger: | € 133,00 |

Gehört ein Mitglied mehreren Berufszweigen der Landesinnung an, so ist
der berufszweigspezifische Betrag (und zwar gegebenenfalls der höhere)
nur einmal zu entrichten.

2. Variabler Betrag

a. Gold-Silberschmiede und Uhrmacher, Musikinstrumentenerzeuger

und Buchbinder, Kartonagewaren- u. Etuierzeuger und Sonstige:

In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres 0,7 Prozent

b. Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände und Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art und Modeschmuckerzeuger:

In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres 0 Prozent

3. Höchstsatz € 1.107,00

4. Ruhendsatz € 66,00

Keine Staffelung nach der Rechtsform.

Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsausschussbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 01.06.2017 werden mit 0 festgesetzt.

1/17 LI der Mode und Bekleidungstechnik
Niederösterreich
(Beschluss der Landesinnungstagung vom
11.09.2020)

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro Mitglied.

1. Variabler Betrag

a. Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler:

In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres 3,68 Prozent

Mindestsatz € 200,00

Höchstsatz € 1.122,00

b. Bekleidungsgewerbe:

In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen

Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres 3,68 Prozent

Mindestsatz € 200,00
Höchstsatz € 1.122,00

c. Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler:

In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres 1,5 Prozent

Mindestsatz € 150,00
Höchstsatz € 1.122,00

d. Textilreiniger, Wäscher und Färber:

In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres 0,43 Prozent

Mindestsatz € 200,00
Höchstsatz € 12.000,00

2. Ruhensatz € 75,00

Gehört ein Mitglied mehreren Berufszweigen der Landesinnung an, so ist der berufszweigspezifische Betrag (und zwar gegebenenfalls der höhere) nur einmal zu entrichten.

Keine Staffelung nach der Rechtsform.

Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsausschussbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 30.05.2017 werden mit 0 festgesetzt.

1/18 LI der Gesundheitsberufe Niederösterreich
(Beschluss der Landesinnungstagung vom
16.09.2020)

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte bzw. gemeldeter/m Mitarbeiter/in, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte und zusätzlich in Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres.

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen

| | |
|--------------------------------|----------|
| a) Augentiker | € 795,00 |
| b) Kontaktlinsentiker | € 795,00 |
| c) Hörakustiker | €454,00 |
| d) Orthopädietechniker | €450,00 |
| e) Schuhmacher | €200,00 |
| f) Orthopädienschuhmacher | €250,00 |
| g) Zahntechniker | € 450,00 |
| h) alle sonstigen Berufszweige | € 100,00 |

2) Die Sozialversicherungsbeitragssumme des
vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen

| | |
|--------------------------------|--------|
| a) Augentiker | 0 % |
| b) Kontaktlinsentiker | 0 % |
| c) Hörakustiker | 0 % |
| d) Orthopädietechniker | 0 % |
| e) Schuhmacher | 0 % |
| f) Orthopädienschuhmacher | 0 % |
| g) Zahntechniker | 1,40 % |
| h) Alle sonstigen Berufszweige | 1,40 % |

Höchstsatz: EUR 1.200,00

3) Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter

| | |
|--------------------------------|---------|
| a) Augenoptiker | 0 |
| b) Kontaktlinsenoptiker | 0 |
| c) Hörakustiker | 0 |
| d) Orthopädietechniker | 0 |
| e) Schuhmacher | € 40,00 |
| f) Orthopädieschuhmacher | € 40,00 |
| g) Zahntechniker | 0 |
| h) Alle sonstigen Berufszweige | 0 |

Gehört ein Mitglied sowohl dem Berufszweig Augenoptiker als auch dem Berufszweig Hörakustiker an, so hat dieses pro Betriebsstätte insgesamt einen Betrag von € 995.- zu bezahlen.

Gehört ein Mitglied sowohl dem Berufszweig der Kontaktlinsenoptiker als auch dem Berufszweig der Hörakustiker an, so hat dieses pro Betriebsstätte einen Betrag von € 995.- zu bezahlen.

Gehört ein Mitglied sowohl dem Berufszweig der Augenoptiker als auch dem Berufszweig der Kontaktlinsenoptiker an, so hat dieses pro Betriebsstätte einen Betrag von € 795.- zu entrichten.

Gehört darüber hinaus ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen an, so ist der berufszweigspezifische Betrag (und zwar gegebenenfalls der höhere) nur einmal zu entrichten.

Ruhensatz: € 50,00

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

Alle übrigen Bestandteile des Bundesinnungs-Beschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 28. Februar 2018 werden mit „Null“ festgesetzt.

| | | |
|------|---|--|
| 1/19 | LI der Lebensmittelgewerbe Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 15.09.2020) | <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte und zusätzlich eines variablen Betrages.</p> <p>1. Fester Betrag € 100,00</p> <p>2. Variabler Betrag</p> <p>a) Sozialversicherungsbeitragssumme</p> <p>Fleischer In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres 1,4 Prozent</p> <p>Bäcker, Konditoren, Nahrungs- und Genussmittelgewerbe In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres 1 Prozent</p> <p>Müller und Mischfuttererzeuger In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres 0 Prozent</p> <p>b) Vermahlungsmenge</p> <p>Pro Jahrestonne Vermahlungsmenge, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria, in jedem Fall des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird € 0,406</p> |
|------|---|--|

c) Futtermittel Produktionsmenge

Pro Jahrestonne Produktion nach Produktionskategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.

€ 0,115

3. Höchstsatz

| | |
|--|------------|
| Bäcker | € 2.100,00 |
| Fleischer | € 1.400,00 |
| Konditoren | € 500,00 |
| Müller | € 1.400,00 |
| Mischfuttererzeuger, Molker und Käser | € 600,00 |
| Sonstige Nahrungs- und Genussmittelgewerbe | € 200,00 |

4. Ruhendsatz

€ 50,00

Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung.

Für die 2. und 3. Betriebsstätte wird ein Abschlag von jeweils 100 Prozent auf den festen Betrag gewährt. Für die 4. und jede weitere Betriebsstätte gibt es keinen Abschlag.

Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 12.11.2018 werden mit 0 festgesetzt.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

| | | | |
|---|--|--|-----------|
| 1/20 | LI der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 26.09.2020) | In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres. | 1 Prozent |
| | | Mindestbetrag | € 130,00 |
| | | Höchstbetrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte | € 280,00 |
| | | Ruhendsatz | € 61,00 |
| Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung. Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 7. und 8. Juni 2018 werden mit 0 festgesetzt. | | | |

| | | | |
|--|---|--|-------------|
| 1/21 | LI der Gärtner und Floristen Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 09.09.2020) | Variabler Betrag In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres | 2,8 Prozent |
| | | Mindestsatz | € 156,00 |
| | | Höchstsatz | € 700,00 |
| | | Ruhendsatz | € 78,00 |
| Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 17.6.2017 werden mit Null festgesetzt. | | | |
| Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. | | | |

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

| | | | |
|--|---|--|--------------|
| 1/22 | LI der Berufsfotografen Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 07.10.2020) | Pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag von | € 278,00 |
| | | Zusätzlich pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -Ausgabegeräten ein fester Betrag von | € 150,00 |
| | | Ruhendsatz | € 139,00 |
| | | Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgesetzt. | |
| Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 8.5.2018 werden mit 0 festgesetzt. | | | |
| <hr/> | | | |
| 1/23 | LI der chemischen Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 23.09.2020) | Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro Mitglied in Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres. | 0,15 Prozent |
| | | Mindestsatz | € 120,00 |
| | | Höchstsatz | € 5.000,00 |
| | | Ruhendsatz | € 60,00 |
| Die übrigen Bestandteile des Bundesinnungsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 14.06.2018 werden mit 0 festgesetzt. | | | |
| Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. | | | |

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

| | | | |
|------|---|---|-------------|
| 1/24 | LI der Friseure Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 14.09.2020) | Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro Mitglied. | |
| | | 1. Variabler Betrag In Prozent der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden anteiligen Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres. | 1,4 Prozent |
| | | 2. Mindestsatz | € 300,00 |
| | | 3. Ruhendsatz | € 150,00 |
| | | Keine Staffelung nach der Rechtsform. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet. Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 03.06.2020 werden mit 0 festgesetzt. | |

| | | | |
|-------|--|--|-------------|
| 1/25A | LI der Rauchfängerer Niederösterreich (Beschluss der Landesinnungstagung vom 30.09.2020) | Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte und zusätzlich mit einem Prozentsatz des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres. | |
| | | 1. Fester Betrag Pro Betriebsstätte | € 100,00 |
| | | 2. Variabler Betrag Pro Mitglied in Prozent des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres. | 0,6 Prozent |
| | | 3. Höchstsatz | € 4.500,00 |
| | | 4. Ruhendsatz | € 50,00 |

5. Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter ein fester Betrag von € 0,00

6. Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag von € 0,00

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt auf Basis des Umsatzes des der Vorschriftung zweitvorangegangenen Kalenderjahres, wobei der Jahresumsatz auf 100,00 Euro abgerundet wird.

Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Vorschriftungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die Landesinnung geschätzt. Wird eine Konzession vor dem 1. Oktober des Vorschriftungsjahres neu erworben, so ist für das Vorschriftungsjahr sowie für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

Keine Staffelung nach der Rechtsform.

1/25B LI der Bestatter Niederösterreich
(Beschluss der Landesinnungstagung vom
09.09.2020)

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte

| | |
|--|----------|
| Fester Betrag (pro 1. Betriebsstätte) | € 130,00 |
| Betrag pro weiterer Betriebsstätte | € 40,00 |

| | |
|---|--------|
| Variabler Betrag | |
| Pro Sterbefall des der Bemessung vorangegangenen Kalenderjahres | € 4,00 |

| | |
|--|--------|
| Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter ein fester Betrag von | € 0,00 |
|--|--------|

Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) 0,00%

Ruhensatz € 40,00

Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.

*) Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft.

1/26 **FG der gewerblichen Dienstleister Niederösterreich** Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro (Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2020) zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte,

1) für folgende Berufszweige:

- Adressenbüros
- Agrarunternehmer
- Büroservice
- Call-Center,
- Forstunternehmer
- Fundbüros
- Holzerkleinerer
- Informationsdienste
- Medienbeobachter
- Patentausüßer und -Verwerter
- Tauchunternehmer
- Versandservice
- Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten
- Zeichenbüros
- alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des

Gewerbes und Handwerks angehören € 40,00

2) für folgende Berufszweige:

- Berufsdetektive
- Bewachungsgewerbe
- Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler
- Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren
- Sprachdienstleister

€ 106,00

3) Ruhensatz

€ 20,00

Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 30.05.2018 werden mit 0 festgesetzt.

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag (und zwar gegebenenfalls der höhere) zu entrichten.

1/27 **Fachgruppe Personenberatung und -betreuung Niederösterreich**
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2020)

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte für die Berufszweige:

1. Psychologische Beratung, Ernährungsberatung, Sportwissenschaftliche Beratung und Organisation von Personenbetreuung € 106,00
2. Selbständige PersonenbetreuerInnen € 90,00
3. Ruhensatz € 45,00

Gehört ein Mitglied mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag (und zwar gegebenenfalls der höhere) nur einmal zu entrichten.

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG

Alle übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 03. Mai 2017 werden mit 0 festgesetzt.

| | | | |
|------|--|---|--------------------------------|
| 1/28 | Fachgruppe der persönlichen Dienstleister Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.09.2020) | Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag 1. Ein fester Betrag für die Mitgliedschaft in der Fachgruppe 2. Ruhensatz Alle übrigen Bestandteile des Fachverbandbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 07. Juni 2018 werden mit „Null“ festgesetzt. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppelt (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. | € 75,00 € 35,00 |
|------|--|---|--------------------------------|

| | | | |
|------|--|---|--|
| 1/29 | FV der Film- und Musikwirtschaft Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Film- und Musikwirtschaft vom 07.10.2020) | Kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. | 4,63 Promille € 158,00 € 79,00 |
|------|--|---|--|

Sparte Industrie

| | | | |
|------|--|--|---------------|
| 2/01 | FV Bergwerke und Stahl Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes Bergwerke und Stahl vom 03.06.2020) | Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres | 1,23 Promille |
| | | Mindestbetrag | € 72,00 |
| | | Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von | € 36,00 |
| | | Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen | |
| 2/02 | FV der Mineralölindustrie Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Mineralölindustrie vom 08.06.2020) | Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres | 1,44 Promille |
| | | Mindestbetrag | € 72,00 |
| | | Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im | |

Kalenderjahr ein Betrag von

€ 14,50

Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

| | | | |
|-------------|--|---|---------------|
| 2/03 | FG der Stein und keramischen Industrie Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.09.2020) | Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres | 3,61 Promille |
| | | Mindestbetrag: | € 72,00 |
| | | Ruhensatz: | € 36,00 |

Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.

| | | | |
|-------------|---|--|---------------|
| 2/04 | FV der Glasindustrie Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandausschusses des Fachverbandes der Glasindustrie vom 02.06.2020) | Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres | 1,60 Promille |
| | | Mindestbetrag: | € 72,00 |
| | | Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von | € 36,00 |

Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

| | | | |
|-------------|---|---|---------------|
| 2/05 | FG der chemischen Industrie Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2020) | Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres | 1,90 Promille |
| | | Mindestbetrag: | € 72,00 |
| | | Ruhensatz: | € 36,00 |

Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.

| | | | |
|--|--|--|---------------|
| 2/06 | FV der Papierindustrie Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Papierindustrie vom 09.10.2020) | Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres | 1,51 Promille |
| | | Mindestbetrag | € 72,00 |
| | | Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von | € 36,00 |
| | | Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. | |
| 2/07 | FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Papierverarbeitenden Industrie vom 30.09.2020) | Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres | 2,68 Promille |
| | | Mindestbetrag | € 72,00 |
| | | Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von | € 36,00 |
| | | Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen | |
| 2/09 | FV der Bauindustrie Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Bauindustrie vom 09.06.2020) | 1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien: | |
| | | • Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen | € 2.180,19 |
| | | • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen | € 0,00 |
| | | • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen | € 2.180,19 |
| | | • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen | € 0,00 |
| 2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: | | | |

- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,40%
- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,40%
- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,00%
- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,00%

3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:

- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,00 Promille
 - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen 0,00 Promille
 - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,40 Promille
 - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,40 Promille
- Mindestbetrag € 0,00

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von € 0,00

Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen wird ausgeschlossen.

** Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.*

2/10 FG der Holzindustrie Niederösterreich
(Beschluss der Fachgruppentagung vom
11.09.2020)

Berufsgruppe der Sägeindustrie:

- a) Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppe der Sägeindustrie 2,6 Promille
- Mindestbetrag: € 72,00
- b) pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) € 0,25
- Mindestbetrag: € 36,00

Berufsgruppe der Holzverarbeitenden Industrie sowie aller übrigen Mitglieder

| | |
|---|---------------|
| a) Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppen der Holz verarbeitenden Industrie sowie aller übrigen Mitglieder | 2,99 Promille |
| Mindestbetrag: | 72,00 |

| | |
|---|---------|
| b) pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) | € 0,25 |
| Mindestbetrag: | € 36,00 |

| | |
|-------------|---------|
| Ruhendsatz: | € 36,00 |
|-------------|---------|

Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen.

| | | | |
|------|---|--|--------------|
| 2/11 | FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Nahrungs- u. Genussmittelindustrie vom 10.06.2020) | Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres | 3,5 Promille |
| | | Mindestbetrag | € 72,00 |
| | | Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von | € 36,00 |
| | | Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen | |

| | | |
|------|---|---|
| 2/12 | FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- u. Lederindustrie vom 26.05.2020) | Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Berufsgruppe Bekleidungsindustrie 3,5 Promille Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden 1,9 Promille Berufsgruppe Textilindustrie 2,1 Promille Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie 2,0 Promille Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie 1,5 Promille Mindestbetrag Berufsgruppe Bekleidungsindustrie € 217,00 Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden € 217,00 Berufsgruppe Textilindustrie € 150,00 Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie € 200,00 Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie € 72,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von € 35,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. |
|------|---|---|

| | | |
|------|--|---|
| 2/13 | FV Gas- und Wärmeversorgungs-unternehmungen Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen vom 04.06.2020) | Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 5,77 Promille Mindestbetrag € 150,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von € 75,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. |
|------|--|---|

| | | | |
|-------|--|--|---------------|
| 2/15 | FV der NE-Metallindustrie Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der NE-Metallindustrie vom 26.05.2020) | Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres | 2,80 Promille |
| | | Mindestbetrag | € 72,00 |
| | | Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von | € 36,00 |
| | | Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. | |
| <hr/> | | | |
| 2/16 | FG Metalltechnische Industrie Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2020) | Berufszweig Maschinen- und Metallwaren Industrie: Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres | 0,95 Promille |
| | | Mindestbetrag: | € 72,00 |
| | | Berufszweig Gießereiiindustrie: Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres | 3,40 Promille |
| | | Mindestbetrag: | € 72,00 |
| | | Ruhensatz | € 36,00 |
| | | Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. | |
| <hr/> | | | |
| 2/17 | FV der Fahrzeugindustrie Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Fahrzeugindustrie vom 22.09.2020) | Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres | 0,48 Promille |
| | | Mindestbetrag | € 72,00 |
| | | Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von | € 36,00 |
| | | Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. | |

| | | | |
|-------------|--|--|--------------------------|
| 2/18 | FV der Elektro- und Elektronikindustrie Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie vom 15.07.2020) | Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag | 0,94 Promille € 72,00 |
| | | Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von | € 36,00 |
| | | Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. | |

Sparte Handel

| | | | |
|-------------|--|---|---------|
| 3/01 | LG des Lebensmittelhandels Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 23.09.2020) | Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte | |
| | | Pro Betriebsstätte | € 47,00 |
| | | Ruhensatz | € 23,00 |
| | | Die übrigen Bestandteile des Fachverbandbeschlusses vom 20.10.2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit 0 festgesetzt. | |

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

3/02 LG der Tabaktrafikanter Niederösterreich
(Beschluss der Landesgremialtagung vom
03.09.2020)

Tabakwarenumsätze:

In Promille des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten
Bruttoumsatzes 0,47 Promille
Mindestbetrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter
Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte € 15,00

Bei der Übernahme eines Tabakfachgeschäftes oder einer
Tabakverkaufsstelle ist der Bruttotabakwarenumsatz des
vorangegangenen Kalenderjahres des Vorgängers heranzuziehen, bei
einer Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr wird von folgenden
Bruttotabakwarenumsätzen ausgegangen:

Tabakfachgeschäft: € 400.000,00
Tabakverkaufsstelle: € 50.000,00

Umsätze mit Produkten der Österreichischen Lotterien:

In Promille des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten
Bruttoumsatzes 0,47 Promille
Mindestbetrag € 15,00
Höchstbetrag € 50,00
pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte,
zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Bei gleichzeitigem Vorliegen von Umsätzen mit Tabakwaren und
Umsätzen mit Produkten der Österreichischen Lotterien wird
ausschließlich die sich aus den Umsätzen mit Tabakwaren ergebende
Grundumlage vorgeschrieben.

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12
WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.

| | | |
|-------------|---|--|
| 3/03 | LG des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben (Beschluss der Landesgremialtagung vom 21.09.2020) | <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, für folgende Berufszweige:</p> <p>1. Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure; Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien; Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf und alle sonstigen Berufszweige</p> <p>Pro Betriebsstätte €79,00</p> <p>2. Handel mit Parfümerie-, Wasch und Haushaltswaren</p> <p>Pro Betriebsstätte € 60,00</p> <p>3. Ruhensatz € 30,00</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 14.11.2017 werden mit 0 festgesetzt.</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag (und zwar gegebenenfalls der höhere) nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> |
|-------------|---|--|

| | | |
|--------------|--|--|
| 3/04A | LG des Weinhandels Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 28.08.2020) | <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte</p> <p>Pro Betriebsstätte € 98,00</p> <p>Ruhensatz € 49,00</p> <p>Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 16.11.2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit 0 festgesetzt.</p> |
|--------------|--|--|

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

304/B LG des Agrarhandels Niederösterreich
(Beschluss der Landesgremialtagung vom
11.09.2020)

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro
zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest
jedoch auf Basis einer Betriebsstätte

Pro Betriebsstätte € 98,00

Ruhendsatz € 49,00

Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 16.11.2017
über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit 0 festgesetzt.

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12
WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

3/05 FG des Energiehandels Niederösterreich
(Beschluss der Fachgruppentagung vom
24.09.2020)

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag je zum
Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest
jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Pro Betriebsstätte € 81,00

Ruhendsatz € 40,50

Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die
einheitliche Bemessungsgrundlage vom 15.05.2018 werden mit 0
festgesetzt.

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12
WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

**3/06 LG des Markt-, Straßen- und Wanderhandels
Niederösterreich**

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag je zum
Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest

(Beschluss der Landesgremialtagung vom 10.09.2020)

jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. Pro Betriebsstätte € 150,00

Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 25. Oktober 2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit 0 festgesetzt.

2. Ruhensatz € 75,00

Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag (und zwar gegebenenfalls der höhere) nur einmal zu entrichten.

Für Mitglieder, die an einer Betriebsstätte ausschließlich dem Berufszweig Handel mit Christbäumen angehören und ihre Berechtigung nicht länger als 8 Wochen im Kalenderjahr aktiv gemeldet haben, beträgt die Grundumlage € 40,00

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

3/07 LG des Außenhandels Niederösterreich
(Beschluss der Landesgremialtagung vom 03.09.2020)

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Pro Betriebsstätte € 85,00

Ruhensatz € 42,00

Die übrigen Bestandteile des Bundesgremialausschussbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 22.11.2017 werden mit 0 festgesetzt.

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

**3/08 LG des Handels mit Mode und Freizeitartikel
Niederösterreich**
(Beschluss der Landesgremialtagung vom
09.09.2020)

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro
zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest
jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Pro Betriebsstätte
Ruhensatz

€ 100,00
€ 50,00

Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die
einheitliche Bemessungsgrundlage vom 12.10.2017 werden mit 0
festgesetzt.

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12
WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

3/09 LG des Direktvertriebes Niederösterreich
(Beschluss der Landesgremialtagung vom
02.09.2020)

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro
zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest
jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Pro Betriebsstätte
Ruhensatz

€ 84,00
€ 42,00

Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom 30.05.2018
über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit 0 festgesetzt.

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12
WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

3/1 **LG des Papier- und Spielwarenhandels
Niederösterreich**
(Beschluss der Landesgremialtagung vom
30.09.2020)

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag je zum
Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest
jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Pro Betriebsstätte € 109,00
Ruhensatz € 54,50

Die übrigen Bestandteile des Bundesgremialausschussbeschlusses über die
einheitliche Bemessungsgrundlage vom 19.10.2017 werden mit 0
festgesetzt.

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12
WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

3/11 **LG des Handelsagenten Niederösterreich**
(Beschluss der Landesgremialtagung vom
25.09.2020)

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag je zum
Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätte, zumindest
jedoch auf Basis einer Betriebsstätte

1. Pro Betriebsstätte € 65,00

Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung
für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ein Betrag
von € 32,00

Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom Oktober 2017
über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit € 0 festgesetzt.
Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12
WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

| | | | |
|------|---|--|----------|
| 3/12 | LG des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 08.09.2020) | Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. | |
| | | Pro Betriebsstätte | € 150,00 |
| | | Ruhendsatz | € 75,00 |
| | Die übrigen Bestandteile des Beschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage des Fachverbandes vom 21.9.2017 werden mit 0 festgesetzt. | | |
| | Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. | | |

| | | | |
|------|---|--|---------|
| 3/13 | LG des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 24.09.2020) | Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. | |
| | | Pro Betriebsstätte | € 40,00 |
| | | Ruhendsatz | € 20,00 |
| | Die übrigen Bestandteile des Beschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage des Fachverbandes vom 21.11.2017 werden mit 0 festgesetzt. | | |
| | Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. | | |

3/14 LG des Maschinen- und Technologiehandels
(Beschluss der Landesgremialtagung vom
10.09.2020)

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. Pro Betriebsstätte für folgende Berufszweige:

- Computer und Computersysteme € 49,00
- Sekundärrohstoffe € 150,00
- alle sonstigen € 49,00

2. Ruhendsatz € 24,50

Die übrigen Bestandteile des Beschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage des Fachverbandes vom 20.10.2017 werden mit 0 festgesetzt.

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag (und zwar gegebenenfalls der höhere) nur einmal zu entrichten.

3/15 LG des Fahrzeughandels Niederösterreich
(Beschluss der Landesgremialtagung vom
01.09.2020)

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

pro Betriebsstätte € 70,00
Ruhendsatz € 35,00

Die übrigen Bestandteile des Beschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage des Fachverbandes vom 28.11.2017 werden mit 0 festgesetzt. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

| | | | |
|------|---|--|--------------------|
| 3/16 | FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Niederösterreich (Beschluss des Bundesgremialausschusses des Fachverbandes des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels vom 03.06.2020) | Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag von Mindestbetrag | € 70,00 € 70,00 |
| | | Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. | € 35,00 |

| | | | |
|------|--|--|--------------------|
| 3/17 | LG des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 08.09.2020) | Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. | |
| | | 1. Pro Betriebsstätte 2. Ruhendsatz | € 66,00 € 33,00 |
| | | Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 5.6.2018 werden mit 0 festgesetzt. | |
| | | Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. | |

| | | | |
|-------------|--|---|---------|
| 3/18 | LG des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 30.09.2020) | Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte 1. pro Betriebsstätte | € 64,00 |
| | | Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ein Betrag von | € 32,00 |
| | | Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. | |
| | | Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses vom Oktober 2017 über die einheitliche Bemessungsgrundlage werden mit 0 festgesetzt. | |

| | | | |
|-------------|---|--|---------|
| 3/20 | LG der Versicherungsagenten Niederösterreich (Beschluss der Landesgremialtagung vom 03.09.2020) | Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. | |
| | | 1. Pro Betriebsstätte | € 88,00 |
| | | 2. Ruhensatz | € 44,00 |
| | | Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 17.11.2017 werden mit 0 festgesetzt. | |
| | | Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. | |

Sparte Bank und Versicherung

4/01 FV der Banken und Bankiers Niederösterreich
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Fachverbandes der Banken und Bankiers vom
07.10.2020)

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des
Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,974 Promille
- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 Promille
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 Promille
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 Promille
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,974 Promille

1. Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen
Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 Promille
- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,302 Promille
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 Promille
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 Promille
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 Promille

2. Zur Berechnung der Grundumlage 2021 wird bedingt durch die Corona-
Krise die sich aus dem Grundumlagenbeschluss (Punkt 1) ergebende
Zahlungsverpflichtung um 25 % reduziert.

Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der

| | | |
|--|--|----------------|
| Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: | | |
| • Betriebsart Banken und Bankiers: | | 0,000 Promille |
| • Betriebsart Casinos Austria AG: | | 0,000 Promille |
| • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: | | 0,238 Promille |
| • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: | | 0,000 Promille |
| • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: | | 0,000 Promille |
| Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: | | |
| • Betriebsart Banken und Bankiers: | | 0,000 Promille |
| • Betriebsart Casinos Austria AG: | | 0,000 Promille |
| • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: | | 0,000 Promille |
| • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: | | 0,283 Promille |
| • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: | | 0,000 Promille |
| Mindestbetrag | | € 7,00 |
| Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von | | € 3,50 |
| Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen | | |

| | | | |
|---|--|--|----------------|
| 4/02 | FV der Sparkassen Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Sparkassen vom 16.09.2020) | Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres | 0,921 Promille |
| | | Mindestbetrag | € 7,00 |
| | | Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von | €3,00 |
| Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen | | | |

| | | | |
|------|--|---|----------------|
| 4/03 | FV der Volksbanken Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Volksbanken vom 17.09.2020) | Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres | 1,105 Promille |
| | | Mindestbetrag | € 7,00 |

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n)
Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im
Kalenderjahr ein Betrag von € 3,00

Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123
Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen

4/04 FV der Raiffeisenbanken Niederösterreich
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Fachverbandes der Raiffeisenbanken vom
02.06.2020)

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme des
Vorjahres 1,080 Promille
Mindestbetrag € 7,00

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n)
Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im
Kalenderjahr ein Betrag von € 3,00

Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123
Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen

**4/05 FV der Landes- Hypothekenbanken
Niederösterreich**
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Fachverbandes der Landes-Hypothekenbanken vom
09.06.2020)

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres 2,11 Promille
Mindestbetrag € 100,00

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n)
Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im
Kalenderjahr ein Betrag von € 50,00

Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123
Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

**4/06 FV der Versicherungsunternehmen
Niederösterreich**
(Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Fachverbandes der Versicherungsunternehmen vom
01.10.2020)

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des
Vorjahres exkl. Provisionen für
Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit 0,00 Promille
alle übrigen Versicherungsunternehmen 0,93 Promille
Mindestbetrag € 7,00

Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für

| | |
|--|---------------|
| Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung | 4,60 Promille |
| Mindestbetrag | € 25,44 |
| Höchstbetrag | € 7.000,00 |
| Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung | 3,80 Promille |
| Mindestbetrag | € 25,44 |
| Höchstbetrag | € 4.542,05 |
| alle übrigen Versicherungsunternehmen | 0,00 Promille |
| Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von | €10,00 |
| Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen | |

| | | | |
|------|--|---|-------------|
| 4/07 | FV der Pensionskassen Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Pensionskassen vom 03.06.2020) | Pro Pensionskasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert | |
| | | überbetriebliche | € 13.000,00 |
| | | betriebliche | € 6.500,00 |
| | | alle sonstigen | € 6.500,00 |
| | | pro Mio Euro Deckungsrückstellung | € 13,92 |
| | | pro Mio Euro an laufenden Beiträgen | € 374,71 |
| | | Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird für betriebliche Pensionskassen ausgeschlossen. | |

Sparte Transport und Verkehr

| | | | |
|---|--|--|--------------|
| 5/01 | FV der Schienenbahnen Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Schienenbahnen vom 02.06.2020) | a) pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von | € 350,00 |
| | | b) die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffe- lung: | |
| | | - Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von | 0,9 Promille |
| | | - Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von | 0,3 Promille |
| | | c) pro Beschäftigtem im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 1.1. des GU-Vorschreibungsjahres ein Betrag von | € 35,00 |
| | Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von | € 175,00 | |
| | Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. | | |
| | Die Verdoppelung des festen Betrages pro Mitglied für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen. | | |
| 5/02 | FG der Autobus-, Luftfahrt-und Schifffahrtunternehmen Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 07. 09. 2020) | 1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff): | |
| | | a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz | € 110,00 |
| | | b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlineigesetz | € 110,00 |
| | | c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 | € 110,00 |
| | | d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz | € 110,00 |
| | | e. Flugplätze | |
| | | i. Flughäfen | € 17.500,00 |
| | | ii. Flugfelder | € 250,00 |
| | | f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen | € 250,00 |
| g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) | € 110,00 | | |
| h. Flugschulen | € 110,00 | | |

| | |
|---|----------|
| i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zB. Paragleiter, Ballon) | € 110,00 |
| j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (zB. Bodenabfertigungsunternehmen) | € 250,00 |
| k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschiffahrt | |
| i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) | € 250,00 |
| ii. Donauschiffahrt (auf der gesamten Donau) | € 250,00 |
| iii. Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) | € 250,00 |
| l. Überfahren | |
| i. Seilfähren | € 250,00 |
| ii. Motorbootfähren | € 250,00 |
| iii. Zillenüberfahren | € 250,00 |
| m. Floßfahrt, Rafting | € 250,00 |
| n. Hochseeschiffahrt | € 250,00 |
| o. Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe | € 250,00 |
| p. Segelschulen | € 250,00 |
| q. Schiffsführerschulen / Motorbootschulen | € 250,00 |
| r. Vermietung von Schiffen | € 250,00 |
| s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schiffahrt (zB Vertretung von Schiffahrtsunternehmen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schiffahrtsgesetz) | € 250,00 |
| t. Alle anderen Betriebsarten | € 250,00 |

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.

2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:

Klasse 1 (Bus)

Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem.

Gelegenheitsverkehrsgesetz

€ 35,00

Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß

Kraftfahrliniengesetz

€ 35,00

Klasse 2 (Luft)

Pro Luftfahrzeug

a. einmotorig, bis 2.000 kg

€ 10,00

b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg

€ 20,00

c. mehrmotorig, bis 5.700 kg

€ 20,00

d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg

€ 25,00

e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg

€ 50,00

| | |
|---|----------|
| f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg | € 230,00 |
| g. Pro Drehflügler (Hubschrauber) | € 20,00 |
| h. Pro Motorsegler | € 10,00 |
| i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug | € 10,00 |

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

Klasse 3 (Schiff)

Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz

| | |
|---|--------|
| a. bis 12 Personen Beförderungskapazität | € 0,00 |
| b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität | € 0,00 |
| c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität | € 0,00 |
| d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität | € 0,00 |
| e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität | € 0,00 |
| f. über 400 Personen Beförderungskapazität | € 0,00 |
| g. Frachtschiff | € 0,00 |

Klasse 4 (alle Sonstigen)

Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt

€ 0,00

Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

3) Ruhendsatz

€ 55,00

Die Berechnung erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Eine Rechtsformstaffelung gem. § 123/12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

| | | | |
|------|---|--|----------|
| 5/03 | FV der Seilbahnen Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Seilbahnen vom 25.05.2020) | je Mitglied ein fester Betrag | € 55,00 |
| | | pro folgender Anlagenart ein fester Betrag: | |
| | | I Kabinenbahnen und Kombilifte | € 420,00 |
| | | II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien: | |
| | | - 1er | € 380,00 |
| | | - 2er | € 380,00 |
| | | - 3er | € 380,00 |
| | | - 4er | € 380,00 |
| | | - 6er | € 380,00 |
| | | - ab 8er | € 380,00 |
| | | III Schlepplifte mit 2 Kategorien | |
| | | - bis 300 m | € 100,00 |
| | | - ab 300 m | € 100,00 |
| | | IV Bandförderer | € 100,00 |
| | | V Sonstige | € 100,00 |
| | | Mindestbetrag | € 0,00 |
| | | - nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien ein fester Betrag | € 0,00 |
| | | Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von | € 27,50 |
| | | Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. | |

| | | | |
|------|---|---|---|
| 5/04 | FG Spedition und Logistik Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2020) | Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte: | |
| | | Fester Betrag Ruhendsatz | € 220,00 € 110,00 |
| | | Die übrigen Bestandteile des Fachverbandbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 8.5.2018 werden mit ‚Null‘ festgesetzt. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. | |
| 5/05 | FG für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.09.2020) | 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen: Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe, Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw-Taxi) Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih) Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen | € 0,00 € 95,00 € 95,00 € 95,00 |
| | | Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. | |
| | | 2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen: Klasse 1: a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe | € 30,00 |

b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe (Personenbeförderungsgewerbe im Pkw-Taxi) € 30,00

c. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe € 30,00

Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.

Klasse 2:
Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih) € 0,00

Klasse 3:
Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagengewerbe laut Konzessionsumfang € 0,00

Klasse 4:
Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen € 0,00

3. Ruhensatz € 15,00

Die Berechnung erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte bzw. eines Beförderungsmittels.

Eine Rechtsformstaffelung gem. § 123/12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

5/06 **FG für das Güterbeförderungsgewerbe Niederösterreich**
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.09.2020)

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:

Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt € 31,00

Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 129,00

Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 129,00

Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen € 31,00

Bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 - 3) ist an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen.

Die Berechnung erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.

2) Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:

Klasse 1:
Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) € 24,00

Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG) € 24,00

Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt € 0,00

Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die

nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen € 0,00

Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Die Anzahl der Beförderungsmittel wird mit Stichtag 31.12. des Vorjahres für die Berechnung herangezogen.

Keine Staffelung nach der Rechtsform.

Ruhendsatz: € 15,50

| | | | |
|--|--|---|----------|
| 5/07 | FV der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs vom 09.09.2020) | 1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrgesetz zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigtem Standort und dafür ein fester Betrag für folgende Betriebsarten | |
| | | a) Fahrschulen | € 980,00 |
| | | Mindestbetrag | € 980,00 |
| | | b) Fahrzeug und Transportbegleitung | € 180,00 |
| | | c) Presseagenturen | € 180,00 |
| | | d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen | € 180,00 |
| | | e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen | € 180,00 |
| | | f) Anbieter von Telematikdiensten | € 180,00 |
| | | g) leitungsgebundener Energietransport sowie | € 180,00 |
| | | h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden | € 180,00 |
| i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs | € 180,00 | | |
| Mindestbetrag für lit b) bis lit i) | € 180,00 | | |
| | | 2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten | |

| | |
|---|--------------|
| a) Fahrschulen | 0,0 Promille |
| b) Fahrzeug und Transportbegleitung | 0,0 Promille |
| c) Presseagenturen | 1,5 Promille |
| d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen | 1,5 Promille |
| e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen | 1,5 Promille |
| f) Anbieter von Telematikdiensten | 1,5 Promille |
| g) leitungsgebundener Energietransport sowie | 1,5 Promille |
| h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden | 1,5 Promille |
| i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs | 1,5 Promille |

3. Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von € 90,00

Die Verdoppelung der festen Beträge gemäß § 123 Abs. 12 WKG für juristische Personen wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

*Sozialversicherungsbeitragssumme:

An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

| | | | |
|------|--|---|----------|
| 5/08 | FG der Garagen-, Tankstellen-und Servicestationsunternehmen (Beschluss des Fachgruppentagung vom 01.09.2020) | 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in der Höhe von | € 126,00 |
| | | Die übrigen Bestandteile des Fachverbandbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 16.01.2018 werden mit ‚Null‘ festgesetzt. | |
| | | 2. Ruhendsatz | € 63,00 |
| | | Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 | |

WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.
Die Berechnung erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

| | | | |
|-------------|--|--|----------|
| 6/01 | FG Gastronomie Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.08.2020) | Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. | |
| | | Pro Betriebsstätte ein fester Betrag von | € 99,00 |
| | | Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 14.11.2017 werden mit 0 festgesetzt. | |
| | | Ruhendsatz | € 49,50 |
| | | Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. | |
| <hr/> <hr/> | | | |
| 6/02 | FG Hotellerie Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.08.2020) | Ein fester Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, mindestens jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, in nachfolgenden Klassen: | |
| | | Klasse 1a: nicht klassifizierte Betriebe | € 126,00 |
| | | Klasse 1b: Schutzhütten | € 126,00 |
| | | Klasse 2a: 1* Betriebe | € 165,00 |
| | | Klasse 2b: 1*S Betriebe | € 165,00 |
| | | Klasse 3a: 2* Betriebe | € 165,00 |
| | | Klasse 3b: 2*S Betriebe | € 165,00 |
| | | Klasse 4a: 3* Betriebe | € 165,00 |
| | | Klasse 4b: 3*S Betriebe | € 165,00 |
| | | Klasse 5a: 4* Betriebe | € 165,00 |
| | | Klasse 5b: 4*S Betriebe | € 165,00 |
| | | Klasse 6a: 5* Betriebe | € 165,00 |
| | | Klasse 6b: 5*S Betriebe | € 165,00 |

Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 29.05.2018 werden mit 0 festgesetzt.

Ruhendsatz € 63,00
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.

6/03 FG der Gesundheitsbetriebe Niederösterreich
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.09.2020)

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

| | |
|---|----------|
| a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien | € 159,00 |
| b) Kurbetriebe | € 159,00 |
| c) Reha-Betriebe | € 159,00 |
| d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) | € 159,00 |
| e) Ambulatorien für physikalische Therapie | € 159,00 |
| f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken | € 159,00 |
| g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen | € 159,00 |
| h) sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.) | € 159,00 |
| i) Freibäder | € 86,00 |
| j) Natur-, See- und Strandbäder | € 86,00 |
| k) Hallenbäder | € 86,00 |
| l) Hallenbäder und Freibäder | € 159,00 |
| m) Thermal- und Mineralbäder | € 86,00 |
| n) Wannen- und Brausebäder sowie | € 86,00 |
| o) Saunas und Dampfbäder und alle sonstigen Betriebsarten | € 86,00 |

Ruhendsatz € 43,00

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 30.5.2018 werden mit 0 festgesetzt.

| | | | |
|-------------|---|--|----------|
| 6/04 | FG der Reisebüros Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2020) | Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. | |
| | | Für jede Betriebsstätte ein fester Betrag | € 100,00 |
| | | Ruhensatz | € 50,00 |
| | | Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. | |
| | | Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 10.1.2018 werden mit 0 festgesetzt | |
| 6/05 | FG der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2020) | 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: | |
| | | a) Schausteller | € 100,00 |
| | | b) Freizeitparks und Tierparks | € 250,00 |
| | | c) Theater, Varietees und Kabarett | € 150,00 |
| | | d) Peepshows | € 250,00 |
| | | e) Schaubergwerke | € 150,00 |
| | | f) Veranstaltungszentren | € 250,00 |
| | | g) Zirkusse und Tierschauen | € 150,00 |
| | | h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen | € 0,00 |
| | | i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen | € 100,00 |
| | | j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur) | € 75,00 |
| | | k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement) | € 75,00 |
| | | l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) | € 75,00 |
| | | m) Kartenbüros sowie | € 75,00 |
| | | n) sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe | € 250,00 |

Liegen in einer Betriebsstätte zwei oder mehr Betriebsarten vor, kommt bezüglich der Ziffer 1. nur der feste Betrag jener Betriebsart zur Vorschreibung, die mit dem höheren Betrag festgesetzt wurde.

Die Berechnung erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:

| | |
|--|----------|
| 1. Kindergeschäfte | € 0,00 |
| 2. Schieß- und Spielgeschäfte | € 0,00 |
| 3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) | € 0,00 |
| 4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter) | € 150,00 |

Hat ein Mitglied mehrere in die Kategorien 2.1. - 2.4. fallende Geschäfte, so kommt nur ein Betrag (gegebenenfalls der höhere) zur Vorschreibung.

Die Berechnung erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Geschäftes, zumindest jedoch auf Basis eines Geschäftes.

| | |
|--|---------------|
| 3. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz): | 0,97 Promille |
|--|---------------|

Wenn ein solcher Bruttovorjahresumsatz nicht vorliegt - z.B. bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt.

| | |
|---------------|-------------|
| Mindestbetrag | € 32,00 |
| Höchstbetrag | € 13.000,00 |
| Ruhendsatz | € 16,00 |

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 17.5.2018 werden mit 0 festgesetzt.

**6/06 FG der Freizeit- und Sportbetriebe
Niederösterreich**
(Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2020)

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte und zusätzlich mit einem festen Betrag je zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeten Glückspielapparats.

| | |
|---|---------|
| 1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag | € 70,00 |
| 2. Pro Glücksspielapparat ein fester Betrag | € 12,00 |
| Ruhendsatz | € 35,00 |

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

Die Grundumlagen sind pro Mitglied mit 12.000,- Euro gedeckelt.

Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 15.5.2018 werden mit 0 festgesetzt.

Sparte Information und Consulting

| | | | |
|------|---|--|----------|
| 7/01 | FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2020) | Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte: | |
| | | Fester Betrag | € 178,00 |
| | | Ruhendsatz | € 89,00 |
| | | Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. | |
| 7/02 | FG Finanzdienstleister Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2020) | Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für die Mitgliedschaft. | |
| | | Fester Betrag | € 220,00 |
| | | Ruhendsatz | € 110,00 |
| | | Die übrigen Bestandteile des Fachverbandbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 08.05.2018 werden mit, Null‘ festgesetzt | |
| | | Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. | |
| 7/03 | FG Werbung und Marktkommunikation Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.09.2020) | Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für die Mitgliedschaft. | |
| | | Fester Betrag | € 206,70 |
| | | Ruhendsatz | € 103,35 |
| | | Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. | |

| | | | |
|------|---|---|---------------|
| 7/04 | FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.10.2020) | Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für die Mitgliedschaft. | |
| | | Fester Betrag | € 122,00 |
| | | Ruhendsatz | € 61,00 |
| | | Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. | |
| 7/05 | FG Ingenieurbüros Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2020) | Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für die Mitgliedschaft in der Fachgruppe Ingenieurbüros: | |
| | | Fester Betrag: | € 220,00 |
| | | Ruhendsatz: | € 110,00 |
| | | Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. | |
| 7/06 | FG Druck (Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.09.2020) | Die Grundumlage besteht neben einem festen Betrag für die Mitgliedschaft zusätzlich aus einem Promillesatz in der Höhe der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres (variabler Betrag). | |
| | | Fester Betrag | € 250,00 |
| | | Ruhendsatz | € 125,00 |
| | | Variabler Betrag | 0,94 Promille |
| | | Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 16.05.2019 werden mit „Null“ festgesetzt. Die Rechtsformstaffelung ist ausgeschlossen. | |

7/07 **FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder
Niederösterreich**
(Beschluss der Fachgruppentagung vom
01.10.2020)

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro
zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest
jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

| | |
|---|----------|
| Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die Berufszweige | |
| a) Immobilitentreuhänder | € 642,00 |
| b) Immobilienmakler (Immobilitentreuhänder eingeschränkt auf Immobilienmakler) | € 196,00 |
| c) Immobilienverwalter (Immobilitentreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter) | € 250,00 |
| d) Bauträger (Immobilitentreuhänder eingeschränkt auf Bauträger) | € 196,00 |
| e) Inkassoinstitute | € 196,00 |
| f) alle übrigen Berufszweige | € 196,00 |

| | |
|---|-----|
| Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr | 0 % |
|---|-----|

Bei Mitgliedern der Berufszweige a-d, die auch Mitglied des
Berufszweigs e oder f sind, kommt der feste Betrag des Berufszweigs
Immobilitentreuhänder zur Gänze und der feste Betrag des Berufszweigs e
oder f zu 50 % zur Vorschreibung.

| | |
|------------|---------|
| Ruhendsatz | € 98,00 |
|------------|---------|

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12
WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

7/08 **FG Buch- und Medienwirtschaft Niederösterreich**
(Beschluss der Fachgruppentagung vom
16.09.2020)

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro
zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest
jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

| | |
|--------------------|----------|
| Pro Betriebsstätte | € 150,00 |
| Ruhendsatz | € 75,00 |

Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12
WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.

| | | | |
|-------------|---|--|----------------------|
| 7/09 | FG der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Niederösterreich (Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.09.2020) | Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für die Mitgliedschaft. | |
| | | Fester Betrag Ruhensatz | € 276,80 € 138,40 |
| | | Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Die übrigen Bestandteile des Fachverbandsbeschlusses über die einheitliche Bemessungsgrundlage vom 14.12.2017 werden mit 0 festgesetzt. | |
| 7/10 | FV der Telekommunikations- und Rundfunk-Unternehmungen Niederösterreich (Beschluss des Fachverbandsausschusses des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen vom 10.06.2020) | Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen: | 3,0 Promille |
| | | Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen: | 0,5 Promille |
| | | Mindestbetrag: | € 400,00 |
| | | Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von | € 100,00 |
| | | Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. | |

